

Bildungsverordnung der Stadt Thun (BiV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 171 vom 12. März 2009)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 12 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983¹, Art. 34 und 51 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992², Art. 19, 21, 22, 24 und 25 des Bildungsreglements der Stadt Thun vom 2. April 2009³ sowie Art. 46 der Stadtverfassung vom 23. September 2001⁴,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung ergänzt das Bildungsreglement der Stadt Thun (BiR), soweit dies nicht in separaten Verordnungen geschieht.

Art. 2

Schulanlagen,
Schulstufen

¹ Folgende Schulanlagen führen eine Primarstufe:

- a Allmendingen,
- b Dürrenast,
- c Goldiwil,
- d Gotthelf,
- e Göttibach,
- f Hohmad,
- g Lerchenfeld,
- h Neufeld,
- i Obermatt,
- k Pestalozzi,
- l Schönau,
- m Schoren,
- n Seefeld.

² Folgende Schulanlagen führen eine Oberstufe:

- a Buchholz,
- b Länggasse,
- c Progymatte,
- d Strättligen.

¹ BSG 432.11

² BSG 432.210

³ SSG 430.10.01

⁴ SSG 101.1

II. Schulkommission und Fachkommissionen

a) Schulkommission

Art. 3

Aufgaben und
Bfugnisse

Die Schulkommission ist zuständig für die ihr im Anhang zu dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

Art. 4

Entschädigung

¹ Die gemäss Art. 18 Abs. 2 BiR entschädigungsberechtigten Kommissionsmitglieder erhalten eine Jahrespauschale von Fr. 6'000.-- (Präsidium) bzw. Fr. 3'000.-- (übrige Mitglieder).

² In den Entschädigungen nach Abs. 1 sind allfällige Spesen inbegriffen. Für auswärtige Verpflichtungen können zusätzlich Spesen gemäss den Spesenregelungen für die städtischen Angestellten¹ entschädigt werden.

³ Die Kommissionsmitglieder können für administrative Belange das Kommissionssekretariat beanspruchen.

Art. 5

Arbeitsweise

¹ Die Arbeitsweise der Schulkommission und der Fachkommissionen richtet sich insbesondere nach Art. 14 bis 18 der Stadtverfassung², dem Kommissionenreglement³ und den nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Kommission kann Ausschüsse bilden und den Mitgliedern Ressorts zuweisen.

³ Das Sekretariat wird durch das Amt für Bildung und Sport geführt.

Art. 6

Sitzungskalender,
Termine

Die Schulkommission tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie legt einen Sitzungskalender fest sowie die Termine, bis zu welchen Anträge einzureichen sind.

Art. 7

Einberufung

¹ Die Schulkommission wird durch Zustellung der Traktandenliste eingeladen. Traktandenliste und dazugehörige Beilagen sind in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Traktandenliste wird gleichzeitig mit dem Versand an die Kommissionsmitglieder als Orientierung über die zu behandelnden Geschäfte sämtlichen Schulleitungen zur Kenntnis gebracht.

¹ SSG 153.361

² SSG 101.1

³ SSG 152.2

Art. 8

Anträge

¹ Die Schulkommission behandelt traktandierte Geschäfte aufgrund von Anträgen

- a* aus ihrer Mitte,
- b* des Amts für Bildung und Sport,
- c* der Schulleitungen,
- d* der Schulleitungskonferenz,
- e* der Fachkommissionen,
- f* des Koordinationsbüros.

² Anträge sind in der Regel schriftlich und dokumentiert dem Amt für Bildung und Sport zuhänden der Schulkommission einzureichen. Anträge, welche nicht vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingehen, werden in der nächstfolgenden Sitzung behandelt, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird.

³ Die Geschäfte werden, sofern die Kommission nicht anders beschliesst, in der auf der Traktandenliste festgelegten Reihenfolge behandelt.

Art. 9Zeichnungs-
berechtigung,
Vertretung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin oder ein weiteres Mitglied der Schulkommission und der Sekretär oder die Sekretärin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, sind gemeinsam für die Schulkommission unterschriftsberechtigt.

² Die Schulkommission wird gegen aussen – und insbesondere gegenüber den Medien – durch den Präsidenten oder durch die Präsidentin vertreten.

b) Fachkommission Kunst- und Sportklassen (K+S)**Art. 10**

Rechtsnatur

¹ Die Fachkommission Kunst- und Sportklassen ist eine ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis.

² Das Sekretariat führt das Amt für Bildung und Sport.

Art. 11

Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:

- a* einer in Schul-, Kunst- und Sportfragen versierten Persönlichkeit,
- b* einer Vertretung der Schulkommission,
- c* dem Schulleiter oder der Schulleiterin der Oberstufenschule Progymmatte,
- d* einem Mitglied der Schulleitung Musikschule Region Thun,
- e* einem Vertreter oder einer Vertreterin des Amts für Bildung und Sport,
- f* dem Koordinator oder der Koordinatorin der Kunst- und Sportklassen.

² Sie konstituiert sich selbst.

Art. 12

Aufgaben

Sie hat folgende Aufgaben:

- a Verbindung zu den Behörden,
- b Verbindung zu den Institutionen der Schule, der Kunst und des Sports,
- c Behandlung strategischer Fragen rund um die Kunst- und Sportklassen,
- d Festlegen von Aufnahme- und Ausschlusskriterien,
- e Antragstellen an die zuständige Schulleitung über die Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von den Privilegien der entsprechenden Klassen auf der Basis der entsprechenden Kriterien und der Beurteilung durch die Kunst- und Sportinstitutionen,
- f Projektbegleitung.

c) Fachkommission Integration und besondere Massnahmen (IBEM)**Art. 13**

Rechtsnatur

- ¹ Die Fachkommission Integration und besondere Massnahmen ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis. Sie konstituiert sich selbst.
- ² Das Sekretariat führt das Amt für Bildung und Sport.

Art. 14

Zusammensetzung

- ¹ Die Fachkommission IBEM besteht aus folgenden neun Mitgliedern:
 - a zwei Primarschulleitungen,
 - b einer Oberstufenschulleitung,
 - c Schulleitung Spezialunterricht,
 - d Projektleitung IBEM,
 - e Leitung Fachstelle Integration,
 - f Leitung Fachstelle Bildung,
 - g Vertretung Schulkommission,
 - h Vertretung der kantonalen Erziehungsberatung/Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst.
- ² Nach Bedarf werden die Schulinspektorin oder der Schulinspektor, eine Vertretung der Schulärztekonzferenz und weitere Fachpersonen zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen.
- ³ Die Wahlvorschläge werden durch die jeweils in der Fachkommission IBEM vertretenen Gremien vorbereitet und an das Amt für Bildung und Sport gerichtet.

Art. 15

Aufgaben

- ¹ Die Fachkommission IBEM berät den Vorsteher oder die Vorsteherin Bildung und Entwicklung, die Schulkommission, die Schulleitungskonferenz und das Amt für Bildung und Sport in Fragen der Integration und besonderen Massnahmen.

² Sie erarbeitet Analysen und Konzepte im Bereich der Integration und besonderen Massnahmen.

³ Sie befasst sich insbesondere mit

- der Entwicklung eines kommunalen schulischen Förder- und Integrationskonzepts,
- der Begleitung der Schulen bei der Einführung und Umsetzung des Förder- und Integrationskonzepts,
- der regelmässigen Überprüfung der Abläufe, Organisation und Qualität im Bereich der Integration und besonderen Massnahmen,
- Aus- und Weiterbildungsfragen.

⁴ Sie wird in ihrem Fachbereich zu allen konzeptionellen Fragen angehört.

III. Amt für Bildung und Sport

Art. 16

Amt für Bildung
und Sport

¹ Das Amt für Bildung und Sport ist zuständig für alle Aufgaben und Befugnisse, die ihm im Anhang zu dieser Verordnung zugewiesen werden.

² Es ist zudem zuständig für

- a* die allgemeine Verwaltung im Schul- und Bildungswesen,
- b* die Koordination der Planung und Organisation im Bereich der Kindergärten, der Primarstufe und der Sekundarstufe I,
- c* die Organisation und Verwaltung des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes,
- d* die Organisation und Verwaltung der Tagesschulangebote,
- e* die Führung der städtischen Stipendienstelle,
- f* die Information und Beratung der Ausländerinnen und Ausländer in Schulfragen und die schulische Integration von Fremdsprachigen,
- g* die Überwachung der Schulpflicht und die Organisation der Einschreibungen,
- h* das organisatorische und administrative Begleiten von Schulversuchen im Auftrag der Schulkommission,
- i* die Unterstützung und Organisation von Anlässen für die Schulen,
- k* die Schulraumplanung,
- l* Einführungs- und Weiterbildungskurse für Kommissionsmitglieder,
- m* Verwaltungsaufgaben im Bereich des Kadettenwesens,
- n* Aufbau und Pflege von Kontakten zu anderen Institutionen, im Bereich Bildung/Erziehung.

IV. Schulleitungen und Schulleitungskonferenz

Art. 17

Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen sind zuständig für alle Aufgaben, die ihnen die kantonale Schulgesetzgebung zuweist.

² Sie sind zudem zuständig für alle Aufgaben und Befugnisse, die ihnen im Anhang zu dieser Verordnung zusätzlich zugewiesen werden.

³ Für den Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) wird eine eigene Schulleitung eingesetzt.

Art. 18

Schulleitungskonferenz,
Organisation

¹ Die Schulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a einer Vertretung der Schulleitungen je Schuleinheit der Primar- bzw. der Sekundarstufe,
- b der Schulleitung der Speziallehrkräfte,
- c der Vertreterin oder dem Vertreter des Amts für Bildung und Sport.

² Im Präsidium und Vizepräsidium sind je ein Mitglied der Primar- und Sekundarstufe vertreten. Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt zwei Jahre wobei sich die Mitglieder der Primar- und Sekundarstufe alle zwei Jahre abwechseln.

³ Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheide müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

⁴ Das Sekretariat führt das Amt für Bildung und Sport. Im Übrigen konstituieren sich die Schulleitungskonferenz und die Stufenkonferenzen selber.

Art. 19

Schulleitungskonferenz, Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Schulleitungskonferenz ist zuständig für die ihr im Anhang zu dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

² Die Schulkommission kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

Art. 20

Präsidium der Schulleitungskonferenz, Entschädigung

¹ Die Entschädigung für das Präsidium und das Vizepräsidium wird in Form einer Reduktion der Lektionenzahl (Basis 100 %) gewährt und beträgt

- a für das Präsidium 10,5 %,
- b für das Vizepräsidium 3,5 %.

² Das Amt für Bildung und Sport kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen eine Abrechnung über die individuelle Pensenbuchhaltung zulassen.

³ Die Stadt rechnet mit dem Kanton entsprechend ab.

V. Koordinationsbüro

Art. 21

Koordinationsbüro

¹ Das Koordinationsbüro koordiniert die Aufgaben von Schulkommission, Schulleitungskonferenz sowie Amt für Bildung und Sport.

² Es besteht aus den Präsidien der Schulkommission und der Schulleitungskonferenz sowie einer Vertretung des Amts für Bildung und Sport.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission führt den Vorsitz.

VI. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

a die Versuchsverordnung Bildung der Stadt Thun vom 16. September 2004,

b die Verordnung über die Erwachsenenbildung vom 11. November 1994.

Inkrafttreten und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Thun, 12. März 2009

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*

Anhang

Funktionendiagramm

Organ Bereich	Schulleitung (SL) Art. 22 Bildungsreglement (BiR), Art. 17 Bildungsverordnung (BiV)	Schulleitungskonferenz (SLK) Art. 15 Abs. 3 BiR, Art. 18 BiV	Schulkommission (SK) Art. 17 ff. BiR, Art. 3 ff. BiV	Amt für Bildung und Sport (ABS) Art. 21 BiR, Art. 16 BiV
1. Allgemeine Grundsätze				
1.1 Kommunale Regelungen		<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt konsultativ Stellung zu kommunalen Vorlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschliesst kommunale Regelungen. • Prüft die Regelungen der Schulen auf ihre Verträglichkeit mit den kommunalen Regelungen und genehmigt sie. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Grundlagen für kommunale Regelungen bereit.
1.2 Pädagogisches Angebotsprofil	<ul style="list-style-type: none"> • Ist verantwortlich für eine primär pädagogisch ausgerichtete Schul- und Unterrichtsorganisation. • Ist verantwortlich für die interne Verbindlichkeit und die Einhaltung der übergeordneten Vorschriften. • Beschliesst im Einvernehmen mit den Lehrpersonen das pädagogische Angebotsprofil für die Schule. 	<ul style="list-style-type: none"> • Regt schulübergreifende Regelungen an. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschliesst die Schaffung oder Aufhebung von Primar-, Real- und Sekundarklassen. • Beschliesst die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht. • Beschliesst die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gemäss Art. 17 Abs. 2 VSG. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Grundlagen für das pädagogische Angebotsprofil bereit.
1.3 Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ist verantwortlich für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den kommunalen Richtlinien und Instanzen. 		<ul style="list-style-type: none"> • Erlässt Richtlinien für die schulische Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den sonstigen kommunalen Richtlinien. • Vertritt das kommunale Schulwesen in der Öffentlichkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt die SL und die SK in der Öffentlichkeitsarbeit. • Ist Auskunfts- und Redaktionsstelle für zentrale Verlautbarungen.

Bereich \ Organ	Schulleitung (SL) Art. 22 Bildungsreglement (BiR), Art. 17 Bildungsverordnung (BiV)	Schulleitungskonferenz (SLK) Art. 15 Abs. 3 BiR, Art. 18 BiV	Schulkommission (SK) Art. 17 ff. BiR, Art. 3 ff. BiV	Amt für Bildung und Sport (ABS) Art. 21 BiR, Art. 16 BiV
2. Schul- und Unterrichtsorganisation				
2.1 Hausordnung	<ul style="list-style-type: none"> Beschliesst die schulinterne Hausordnung. 			
2.2 Raumnutzung und Stundenpläne	<ul style="list-style-type: none"> Koordiniert die schulische Raumnutzung und erstellt bzw. genehmigt die Stundenpläne. 			<ul style="list-style-type: none"> Betreibt die Raum- und Ressourcenplanung.
2.3 Rahmenzeiten	<ul style="list-style-type: none"> Beantragt Ausnahmeregelungen. 		<ul style="list-style-type: none"> Beschliesst Ausnahmeregelungen. 	
2.4 Besondere Anlässe und Schulverlegungen	<ul style="list-style-type: none"> Beschliesst nach Anhörung der Lehrpersonen gemeinsame Anlässe und fördert die Durchführung besonderer Anlässe im Rahmen des Bildungsauftrags und der Gemeinschaftsförderung unter den Schulpartnern. Kann in dringlichen Fällen besondere Anlässe anordnen oder untersagen. Kontrolliert in erster Instanz die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und Sicherheitsregeln sowie der Budgetvorgaben bei besonderen Anlässen. 		<ul style="list-style-type: none"> Erlässt Richtlinien für die Planung und Durchführung von besonderen Anlässen, soweit haftungsrelevante Verantwortlichkeiten der Gemeinde bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Prüft und bewilligt im Auftrag der SK aufwändige und haftungsträchtige Vorhaben.
2.5 Fremdnutzung der Schule	<ul style="list-style-type: none"> Prüft Fremdnutzungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> Nimmt Stellung zu den Nutzungsrichtlinien des GR. 	<ul style="list-style-type: none"> Nimmt Stellung zu den Nutzungsrichtlinien des GR. 	<ul style="list-style-type: none"> Koordiniert und bewilligt die Fremdnutzungen von Schuleinrichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Bereich \ Organ	Schulleitung (SL) Art. 22 Bildungsreglement (BiR), Art. 17 Bildungsverordnung (BiV)	Schulleitungskonferenz (SLK) Art. 15 Abs. 3 BiR, Art. 18 BiV	Schulkommission (SK) Art. 17 ff. BiR, Art. 3 ff. BiV	Amt für Bildung und Sport (ABS) Art. 21 BiR, Art. 16 BiV
3. Schülerinnen und Schüler				
3.1 Schulhaus- und Klassenzuteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidet über die Klassen-zuteilung der Schülerinnen und Schüler. 	<ul style="list-style-type: none"> • Koordiniert und entscheidet über die Schulhauszuteilungen der Schülerinnen und Schüler. 		<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt die SL in admini-strativen Aufgaben beim Ein-schreibeverfahren für Kinder-garten und Volksschule.
3.2 Laufbahnentscheide	<ul style="list-style-type: none"> • Beschliesst Laufbahnent-scheide. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erlässt Konzepte/Richtlinien für Laufbahnentscheide. 		
3.3 Integration und beson-dere Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidet auf Antrag einer Fachinstanz über Integration und besondere Massnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Antrag und nimmt Stellung zu Konzepten und Richtlinien für Integration und besondere Massnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erlässt Konzepte/Richtlinien für Integration und besondere Massnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwickelt Konzepte/Richtlinien für Integration und besondere Massnahmen.
3.4 Absenzen und Dispensation	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidet über Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schüler. 			
3.5 Disziplinar-massnahmen, Schulausschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügt Disziplinar-massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler. • Beschafft die fachlichen Ent-scheidungsgrundlagen für Schulausschlüsse und stellt Antrag an die SK. • Entscheidet über Schulaus-schlüsse. • Informiert und unterstützt die Fachstelle Schulausschluss. 		<ul style="list-style-type: none"> • Reicht bei Verfehlungen gegen-über Schülerinnen und Schüler Strafanzeige gegen Schulper-sonal, Eltern oder Dritte ein. • Beschliesst Entscheidungs-grundlagen für Schulaus-schlüsse. 	

Bereich \ Organ	Schulleitung (SL) Art. 22 Bildungsreglement (BiR), Art. 17 Bildungsverordnung (BiV)	Schulleitungskonferenz (SLK) Art. 15 Abs. 3 BiR, Art. 18 BiV	Schulkommission (SK) Art. 17 ff. BiR, Art. 3 ff. BiV	Amt für Bildung und Sport (ABS) Art. 21 BiR, Art. 16 BiV
3.6 Übertrittsverfahren, Wechsel Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Überwacht die korrekte Durchführung des Verfahrens. • Begleitet Einigungsgespräche. • Entscheidet bei Nichteinigung. 			<ul style="list-style-type: none"> • Schliesst Verträge über den Schulbesuch in anderen Gemeinden.
3.7 Gefährdungsmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattet Gefährdungsmeldungen an die Vormundschaftsbehörden. 			
4. Personal				
4.1 Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Führt die Ausschreibung von offenen Stellen durch und entscheidet über Anstellungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wird über Besetzungsvorhaben informiert und koordiniert bei Bedarf Mehrfachanstellungen (Pensen in verschiedenen Schulen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die SL nach Anhörung der Lehrpersonen an. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist administrative Anstellungsbehörde der Schulsekretariate. • Ist administrative Anstellungsbehörde des Tagesschulpersonals.
4.2 Disziplinar massnahmen und Entlassung	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügt Disziplinar massnahmen gegen Lehrpersonen. • Entscheidet über Entlassungen von Lehrperson. 		<ul style="list-style-type: none"> • Verfügt Disziplinar massnahmen gegen SL. • Entscheidet über Entlassungen von SL. 	
4.3 Beurlaubung	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidet über Beurlaubungen von Lehrpersonen. 		<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidet über Beurlaubungen der SL. 	
4.4 Pensen	<ul style="list-style-type: none"> • Teilt den Lehrpersonen ihr Pensum zu (Klassen, Stufen, Fächer, Ämter etc.). 			

Organ Bereich	Schulleitung (SL) Art. 22 Bildungsreglement (BiR), Art. 17 Bildungsverordnung (BiV)	Schulleitungskonferenz (SLK) Art. 15 Abs. 3 BiR, Art. 18 BiV	Schulkommission (SK) Art. 17 ff. BiR, Art. 3 ff. BiV	Amt für Bildung und Sport (ABS) Art. 21 BiR, Art. 16 BiV
4.5 Administrative Personalführung	<ul style="list-style-type: none"> • Führt die Personaladministration; nimmt die notwendigen Meldungen vor. • Überprüft die Einhaltung der Vorschriften und Vereinbarungen durch die Lehrpersonen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt Stellung zu gemeindeweiten Regeln der Personaladministration. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt im Streitfall und entscheidet bei aufsichtsrechtlichen Anzeigen von Lehrpersonen gegenüber der SL. • Führt in Zusammenarbeit mit dem ABS die Personaladministration der Schulleitungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Führt mittels iCampus, in Zusammenarbeit mit den SL, die zentrale Personaladministration (Register, Dossiers, Meldewesen etc.). • Organisiert die jährliche Lehrer-ehrungsfeier und Anlässe für Pensionierte.
4.6 Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist verantwortlich für die Personal- und Teamentwicklung innerhalb der Schule. • Führt und berät die Lehrpersonen in deren beruflichen Weiterbildung. • Veranlasst nötigenfalls externe Interventionen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Anträge und nimmt Stellung zur Personalentwicklung. • Pfl egt den Erfahrungsaustausch unter den SL. • Legt im Rahmen der festgelegten Mindeststandards der Personalentwicklung die gemeinsame Weiterbildung fest. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erlässt Mindeststandards der Personalentwicklung für Lehrpersonen und SL. • Nimmt als Aufsichtsorgan der Schulleitung deren Berichte über ihre Selbstentwicklung und Selbstevaluation entgegen, dies sowohl in der Funktion als Schulleitung wie auch als Lehrperson. 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernimmt auf Gesuch hin und im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an Weiterbildungs- sowie an J+S-Kursen.
5. Entwicklung, Qualität und Evaluation				
5.1 Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbart mit den Lehrpersonen die Ziele der Schulentwicklung. • Steuert die pädagogische Entwicklungsarbeit. • Stellt die Kohärenz mit Anschlusschulen sowie mit kommunalen und kantonalen Entwicklungen sicher. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Anträge und nimmt Stellung zu kommunalen Schulentwicklungsprojekten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschliesst oder beantragt kommunale Schulentwicklungsprojekte in Absprache mit der SLK oder im Rahmen kantona-ler Vorgaben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Führt kommunale Schulentwicklungsprojekte.

Bereich \ Organ	Schulleitung (SL) Art. 22 Bildungsreglement (BiR), Art. 17 Bildungsverordnung (BiV)	Schulleitungskonferenz (SLK) Art. 15 Abs. 3 BiR, Art. 18 BiV	Schulkommission (SK) Art. 17 ff. BiR, Art. 3 ff. BiV	Amt für Bildung und Sport (ABS) Art. 21 BiR, Art. 16 BiV
5.2 Qualität und Evaluation	<ul style="list-style-type: none"> • Beschliesst und stellt das Qualitätsmanagement (QM) der Schule sicher. • Sorgt für die jährliche Berichterstattung an die SK und das ABS. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Anträge und nimmt Stellung zum kommunalen QM-Konzept. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschliesst die kommunalen Mindeststandards für das QM. • Nimmt die Berichte der Schulen ab und gibt eine Rückmeldung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Grundlagen für kommunale Grundsätze zum Qualitätsmanagement bereit. • Erstattet Bericht an den Kanton.
6. Eltern				
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittelt bei Konflikten zwischen Lehrperson und Eltern. • Sorgt für die Umsetzung der Verordnung über die Elternpartizipation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragt und nimmt Stellung zur Verordnung über die Elternpartizipation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt Stellung zur Verordnung über die Elternpartizipation. • Vermittelt bei Konflikten zwischen Schulleitung und Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitet den Entwurf zur Verordnung über die Elternpartizipation zu Händen des Gemeinderats.

Inhaltsverzeichnis Verordnung	Seite
I. Allgemeines	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Schulanlagen, Schulstufen	1
II. Schulkommission und Fachkommissionen	2
a) Schulkommission	2
Art. 3 Aufgaben und Befugnisse	2
Art. 4 Entschädigung	2
Art. 5 Arbeitsweise	2
Art. 6 Sitzungskalender, Termine	2
Art. 7 Einberufung	2
Art. 8 Anträge	3
Art. 9 Zeichnungsberrehtigung, Vertretubg	3
b) Fachkommission Kunst- und Sportklassen (K+S)	3
Art. 10 Rechtsnatur	3
Art. 11 Zusammensetzung	3
Art. 12 Aufgaben	4
c) Fachkommission Integration und besondere Massnahmen (IBEM)	4
Art. 13 Rechtsnatur	4
Art. 14 Zusammensetzung	4
Art. 15 Aufgaben	4
III. Amt für Bildung und Sport	5
Art. 16 Amt für Bildung und Sport	5
IV. Schulleitungen und Schulleitungskonferenz	5
Art. 17 Schulleitungen	5
Art. 18 Schulleitungskonferenz, Organisation	6
Art. 19 Schulleitungskonferenz, Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 20 Präsidium der Schulleitungskonferenz, Entschädigung	6
V. Koordinationsbüro	6
Art. 21 Koordinationsbüro	6
VI. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 22 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	7
Anhang Funktionendiagramm	8
Inhaltsverzeichnis Funktionendiagramm	15

Inhaltsverzeichnis Funktionendiagramm	Seite
1 Allgemeine Grundsätze	8
1.1 Kommunale Regelungen	8
1.2 Pädagogisches Angebotsprofil	8
1.3 Öffentlichkeitsarbeit	8
2 Schul- und Unterrichtsorganisation	9
2.1 Hausordnung	9
2.2 Raumnutzung und Stundenpläne	9
2.3 Rahmenzeiten	9
2.4 Besondere Anlässe und Schulverlegungen	9
2.5 Fremdnutzung der Schule	9
3 Schülerinnen und Schüler	10
3.1 Schulhaus- und Klassenzuteilung	10
3.2 Laufbahnentscheide	10
3.3 Integration und besondere Massnahmen	10
3.4 Absenzen und Dispensation	10
3.5 Disziplinar massnahmen, Schulausschluss	10
3.6 Übertrittsverfahren, Wechsel Gemeinde	11
3.7 Gefährdungsmeldung	11
4 Personal	11
4.1 Anstellung	11
4.2 Disziplinar massnahmen und Entlassung	11
4.3 Beurlaubung	11
4.4 Pensen	11
4.5 Administrative Personalführung	12
4.6 Personalentwicklung	12
5 Entwicklung, Qualität und Evaluation	12
5.1 Entwicklung	12
5.2 Qualität und Evaluation	13
6 Eltern	13